



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich Stadtentwicklung und Umwelt

23. Juni 2022

Sitzung des Stadtrates am 13.07.2022
Anfrage der CDU-Fraktion zur Umsetzung der Parkgebührenordnung 2020
Vorlagen-Nummer: VII/2022/04161
TOP: 11.6

Antwort der Verwaltung:

1. Wie hat sich die aktuelle Parkgebührenordnung aus Sicht der Stadtverwaltung bisher bewährt?

Die Neufassung der Parkgebührenordnung wurde im Jahr 2019 parallel zum Konzept der weitestgehend autoarmen Innenstadt entwickelt. Durch dessen Umsetzung wurde eine veränderte Nachfragesituation im ruhenden Verkehr erwartet, auf die auch die neue Parkgebührenregelung ausgerichtet war.

Durch Aussetzung des Altstadtkonzeptes und die temporär unterschiedlich starken Auswirkungen der pandemiebezogenen Geschäfts- und Gastronomie-Schließungen, kann die gegenwärtige Parkgebührenordnung derzeit fachlich nicht abschließend und umfassend bewertet werden.

Die Ausnahmegenehmigungen zum Parken für bestimmte Zielgruppen sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) in den §§ 45 und 46 geregelt und unterliegen damit dem übertragenen Wirkungskreis.

2. Wie haben sich seit Einführung der aktuell geltenden Parkgebührenordnung die diesbezüglichen Einnahmen im Vergleich zur vorherigen Parkgebührenordnung entwickelt?

Einnahmen	2020	2021	2022
Januar - März	557.350,70 Euro	321.636,43 Euro	652.549,72 Euro

3. Betrachtet die Stadtverwaltung die Umsetzung der aus unserer Sicht und im Vergleich mit anderen Städten doch recht strengen Parkgebührenordnung hinsichtlich der Attraktivitätssteigerung der Innenstadt und der Unterstützung des innerstädtischen Handels, insbesondere im Zusammenhang mit der 3-Stunden-Regelung, als zielführend? (Antwort bitte begründen)

Ausschlaggebend für die Änderung in die gegenwärtige Form war neben dem o. g. geplanten Altstadtkonzept die Tatsache, dass in Sachsen-Anhalt als einzigem Bundesland eine per Landesverordnung festgeschriebene Gebührenobergrenze von 1,00 Euro pro Stunde Parkdauer existierte und noch heute existiert.

Mangelnde Differenzierungsmöglichkeiten über die Gebührenhöhe wurden durch Ausweitung der allgemeinen Bewirtschaftungszeit kompensiert und insbesondere auch die Sonnabende, Sonn- und Feiertage einbezogen.

Positive Erfahrungen in Köln, Wien, Stuttgart, Karlsruhe, Heidelberg, aber auch in kleineren Städten zeigen auf, dass durch flächendeckende Parkraumbewirtschaftung, durch gestaffelte Parkgebühren, gezielte Festlegung von Kurzparker- und Lieferzonen, durch angemessene Gebühren für Bewohner-Parkplätze und durch ergänzende gestalterische Maßnahmen nicht nur die Auslastung der innerstädtischen Parkhäuser besser geworden ist, sondern sich auch der alltägliche Parksuchverkehr und damit die innerstädtischen verkehrsbedingten Umweltbelastungen für die dort lebenden und arbeitenden Menschen reduziert, sich die Aufenthaltsqualität erhöht und letztendlich somit die örtlichen Rahmenbedingungen für den dortigen Einzelhandel verbessert haben.

Wie die Beispielstädte zeigen, können flächendeckend eingeführte Parkgebühren den Parkdruck innerorts reduzieren und der Nutzung von öffentlichem Raum wieder einen gebührenden Wert geben. Daher muss das Parken angemessen bepreist werden. Dabei sind Kriterien wie vor allem Gebührenehöhe, Parkzeit und Parkdauer wichtige Steuerungselemente. Diese bundesweit schon viele Jahre genutzten Steuerungsinstrumente sind allerdings gegenwärtig im Land Sachsen-Anhalt nicht gegeben.

4. Sieht die Verwaltung Möglichkeiten zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt am Wochenende/Sonn- und Feiertagen von der bisherigen Regelung abzuweichen?

Siehe Antwort zu Frage 3.

Eine Änderung der Parkgebührenordnung ist aktuell nicht geplant.

5. Betrachtet es die Stadtverwaltung als sinnvoll, den Aspekt der Ausnahmegenehmigungen für Hebammen, Pflegedienste, Sozialdienste und Handwerker im mobilen beruflichen Einsatz in die Parkgebührenordnung aufzunehmen? (Antwort bitte begründen)

Die Ausnahmegenehmigungen zum Parken für bestimmte Zielgruppen sind in der Straßenverkehrsordnung (StVO) in den §§ 45 und 46 geregelt und unterliegen damit dem übertragenen Wirkungskreis.

Nach erfolgter Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StrVG) in § 6a Absatz 5a Satz 5 am 14. Mai 2020 können die Bundesländer die Gestaltung der Gebühren für Bewohnerparkausweise in die Zuständigkeit der Kommunen geben. Dadurch würden auch z. B. Preisdifferenzierungen für unterschiedliche Zielgruppen möglich. Dies ist jedoch in Sachsen-Anhalt bisher nicht erfolgt. (siehe auch Antwort zu Frage 3).

6. Wird die bestehende Zonierung des Stadtgebietes in der Form nach wie vor als zielführend angesehen?

Die vereinfachte Zonierung erscheint so lange zweckmäßig und angemessen, so lange die Kommune keine Gebührendifferenzierung vornehmen darf. Ändert sich die Landesverordnung, wird ggf. auch die Zonierung entsprechend neu justiert werden müssen. In der Folge des derzeit in Aufstellung befindlichen Ganzheitlichen Mobilitätskonzepts wird es dann ggf. auch Aufgabe sein, eine Neuausrichtung der Parkraumbewirtschaftung zu erarbeiten.

René Rebenstorf
Beigeordneter